

## Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034).

### 1. Netzanschlusspreis (NDAV § 9)

Für die Herstellung des Netzanschlusses (Verbindung der Gasanlage des Anschlussnehmers mit dem Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH - nachfolgend Stadtwerke) wird ein Netzanschlusspreis gem. Anlage 1 berechnet.

Der Netzanschlusspreis einschließlich Absperr- und Druckregleinrichtung wird pauschal bis zu einer Anschlusslänge von 15 m (gemessen ab Straßenraummitte) und einer Anschlussgröße bis zu NW 50 bzw. 80 kW berechnet.

Bei einer Anschlusslänge über 15 m bis einschließlich 100 m werden je laufendem Meter Mehrlänge zusätzliche Kosten gem. Anlage 1 berechnet.

Bei Eigenleistung (Erdarbeiten) auf privatem Grund und Boden erfolgt eine Gutschrift gem. Anlage 1 je laufenden Meter, die mit dem Gesamtbetrag verrechnet wird.

Bei Anschlusslängen über 100 m oder einem Hausanschluss mit einer Anschlussgröße von mehr als NW 50 bzw. 80 kW wird der Netzanschlusspreis gesondert ermittelt.

Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und dergleichen, so werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet.

Die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind von diesem zu erstatten. Bei Anschlüssen die nach Art, Dimension oder Leistung von den Standardhausanschlüssen abweichen, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Aufwand.

### 2. Baukostenzuschuss (NDAV § 11)

Ein Baukostenzuschuss wird nicht berechnet.

### 3. Vorhaltung des Netzanschlusses

Erfolgt binnen sechs Kalendermonaten nach Herstellung des Netzanschlusses aus vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen kein Einbau einer Messeinrichtung, erstattet der Anschlussnehmer den Stadtwerken die Kosten gem. Anlage 1 für die Vorhaltung des Netzanschlusses für die Zeit ab dem siebten Kalendermonat, längstens jedoch bis eine Messeinrichtung eingebaut wird. Entsprechendes gilt für die Zeit zwischen der Beendigung der Anschlussnutzung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung, soweit kein Zähler eingebaut ist. Der Kostenbeitrag wird anteilig nach Tagen berechnet, sofern die kostenpflichtige Vorhaltung des Netzanschlusses weniger als ein Jahr andauert.

### 4. Technische Anschlussbedingungen (NDAV § 20)

Der Netzanschluss, die Kundenanlage sowie alle daran angeschlossenen Verbrauchsgeräte und Eigenanlagen sind nach den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke zu errichten und zu betreiben.

### 5. Fälligkeit

Der Netzanschlusspreis wird grundsätzlich bei Fertigstellung fällig. Die Stadtwerke sind berechtigt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen.

### 6. Inbetriebsetzung der Gasanlage (Kundenanlage) (NDAV § 14)

Für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses wird ein gesonderter Kostenbeitrag gem. Anlage 1 erhoben.

Ist eine Kundenanlage nicht betriebsfähig oder werden Nachprüfungen erforderlich, obwohl die Fertigstellung der Anlage angezeigt und die Inbetriebsetzung beantragt ist, berechnen die Stadtwerke gem. Anlage 1 die Kosten der mit jeder vergeblichen Inbetriebsetzung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

**7. Nachprüfung von Messeinrichtungen** (GasNZV § 40)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Transportkunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Die entstehenden Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

**8. Zahlungsverzug** (NDAV § 23)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Netzanschlusskosten sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden die Kosten gem. Anlage 1 berechnet:

**9. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung** (NDAV § 24)

Für die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Wiederherstellung der Anschlussnutzung werden während der normalen Arbeitszeit die nachfolgend genannten Kosten berechnet. Ebenso erfolgt die Berechnung, wenn die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretenden Gründen scheitert, obwohl eine ordnungsgemäße Terminankündigung erfolgt ist.

Erfolgt im Ausnahmefall die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder -nutzers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der Stadtwerke, werden Kosten gem. Anlage 1 berechnet. Ebenso erfolgt die Berechnung, wenn die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretenden Gründen scheitert, obwohl eine ordnungsgemäße Terminankündigung erfolgt ist.

Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die nicht durch die Stadtwerke zu vertreten sind, z. B. durch vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Netz, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

**10. Umsatzsteuer**

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z. Zt. 19 Prozent) wird zusätzlich berechnet.

**11. Datenschutz**

Die sich aus den Auftragsunterlagen und der Durchführung dieses Vertrages ergebenden personenbezogenen Daten des Kunden werden durch die Stadtwerke gespeichert, verarbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt keine Speicherung, Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte, es sei denn, der Kunde hat dem zugestimmt oder ein Gesetz verpflichtet zur Weitergabe.

**12. Schlichtungsstelle gem. § 36 VSBG**

Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, der Abrechnung und der Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden) können für die Sparten Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Telekommunikation an die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH, Harburger Straße 21, 29640 Schneverdingen, telefonisch unter 05193 - 98 88-0, per Fax 05193 - 98 88-88 oder per E-Mail an [info@heidjers-stadtwerke.de](mailto:info@heidjers-stadtwerke.de) gerichtet werden.

Die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH ist gem. § 111b Abs. 1 Satz 2 EnWG verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag eines Verbrauchers auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist nur zulässig, wenn sich dieser bereits an die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH gewendet hat und der Beschwerde dennoch nicht abgeholfen wurde.

Folgende Stelle ist für Streitbeilegungsverfahren zuständig:

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133, 10177 Berlin, Tel.: 030 - 27 572 400, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur informiert über die Rechte von Haushaltskunden:  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Erdgas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice  
Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 - 22 480 500, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

### **13. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.04.2017 in Kraft.

Schneverdingen, 31.03.2017

**STADTWERKE  
SCHNEVERDINGEN NEUENKIRCHEN GMBH**

### Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen gem. NDAV

#### Zu Punkt 1.

Position	Einheit	netto	brutto
Netzanschlusspreis bei einer Anschlusslänge von 15 m und einer Anschlussgröße bis zu NW 50 bzw. 80 kW	pauschal	1.080,00 €	1.285,20 €
Netzanschlusspreis für eine Mehrlänge von > 15 bis einschl. 100 m	je Meter Mehrlänge	25,00 €	29,75 €
GUTSCHRIFT für Eigenleistungen bei Erdarbeiten	je Meter	8,00 €	9,52 €

#### Zu Punkt 3.

Position	Einheit	netto	brutto
Vorhaltung Netzanschluss	pro Jahr	35,00 €	41,65 €

#### Zu Punkt 6.

Position	Einheit	netto	brutto
Inbetriebsetzung	pro Zähler	55,00 €	65,45 €
gescheiterter Inbetriebsetzungsversuch	pro Zähler	35,00 €	41,65 €

#### Zu Punkt 7.

Position	Einheit	netto	brutto
Schriftliche Mahnung	pro Mahnung	3,50 €	Unterliegt nicht der Umsatzsteuer

#### Zu Punkt 8.

Position*	Einheit	netto	brutto
Unterbrechung während der regelmäßigen Arbeitszeit	pro Anfahrt	55,00 €	Unterliegt nicht der Umsatzsteuer
Unterbrechung während der regelmäßigen Arbeitszeit im Auftrag eines dritten Lieferanten	pro Anfahrt	55,00 €	65,45 €
Wiederherstellung während der regelmäßigen Arbeitszeit	pro Anfahrt	55,00 €	65,45 €
Wiederherstellung während der regelmäßigen Arbeitszeit im Auftrag eines dritten Lieferanten	pro Anfahrt	55,00 €	65,45 €
Wiederherstellung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit	pro Anfahrt	155,00 €	184,45 €
Wiederherstellung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit im Auftrag eines dritten Lieferanten	pro Anfahrt	155,00 €	184,45 €
gescheiterter Unterbrechungsversuch	pro Anfahrt	35,00 €	Unterliegt nicht der Umsatzsteuer
gescheiterter Wiederherstellungsversuch	pro Anfahrt	35,00 €	41,65 €
gescheiterter Unterbrechungs-/ Wiederherstellungsversuch im Auftrag eines dritten Lieferanten	pro Anfahrt	35,00 €	41,65 €
gescheiterter Wiederherstellungsversuch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten	pro Anfahrt	155,00 €	184,45 €
gescheiterter Wiederherstellungsversuch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten im Auftrag eines dritten Lieferanten	pro Anfahrt	155,00 €	184,45 €

\* Regelmäßige Arbeitszeit: Mo.-Do. 7:00 - 16.00 Uhr, Fr. 7:00 - 12:00 Uhr, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage.